

MD-2673-1 und 2/92

Wien, 4. November 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitsmarktför-
derungsgesetz, das Arbeitsver-
fassungsgesetz und das Auslän-
derbeschäftigungsgesetz geän-
dert werden (Beschäftigungs-
sicherungsgesetz - BSG);
Stellungnahme

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	12. Nov. 1992
Datum:	6. NOV. 1992
Verteilt	12. Nov. 1992 Ba

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Hayek

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

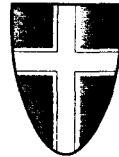
Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer **40 00-82124**

MD-2673-1 und 2/92

Wien, 4. November 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Beschäftigungs- sicherungsgesetz - BSG); Stellungnahme

zu Z1. 34.401/6-3a/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 6. Oktober 1992 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 1 (§ 16 Arbeitsmarktförderungsgesetz):

In dieser Bestimmung soll auch das Alter als besonderes Vermittlungshindernis ausdrücklich erwähnt werden. Nach ha. Auffassung wäre jedoch bei der Vollziehung dieser Bestimmung auf die besonderen physischen und psychischen Anforderungen von Arbeitsplätzen entsprechend Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z 2 (§ 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz):

Gegen diese Regelung bestehen insofern schwere Bedenken, als damit ohne jede Unterscheidung sämtliche Arbeitgeber und Betriebe - also auch die Betriebe von Gebietskörperschaften - erfaßt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Neuregelung des Abs. 1 Z 4, wonach der Arbeitgeber das Arbeitsamt durch

- 2 -

schriftliche Anzeige zu verständigen hat, wenn er beabsichtigt, Arbeitsverhältnisse von mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen aufzulösen.

Bei der in Österreich gegebenen Größenordnung der Gebietskörperschaften - hier sei etwa auf den Bund oder das Land (die Gemeinde) Wien verwiesen - kann die Kündigung von mindestens fünf Bediensteten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen ständig vorkommen, ohne daß die Kündigung mit dem Lebensalter des zu Kündigenden (ausgenommen er hat bereits ein Lebensalter erreicht, das dem Anfallsalter für den Anspruch auf Alterspension in der gesetzlichen Pensionsversicherung entspricht) auch nur in irgend einer Weise etwas zu tun hat. So kann etwa nach § 32 des Vertragsbedienstetengesetzes 1949, BGBl. Nr. 86, der Dienstgeber ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen. Ein Grund der den Dienstgeber nach Ablauf der genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt dabei insbesondere vor, wenn

1. der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
2. der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
3. der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
4. der Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt;
5. der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;

- 3 -

6. es sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abschlägig ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
7. eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, daß das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat;
8. der Vertragsbedienstete vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat;
9. der Vertragsbedienstete, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, einen Anspruch auf einen Ruhegenuß aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat oder mit Erfolg geltend machen kann.

Eine ähnliche Regelung gilt für die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien, bei denen nach § 37 der Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBI. für Wien Nr. 20, die Gemeinde, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Aussprechung der Kündigung mindestens drei Jahre gedauert hat, nur unter Angabe eines Grundes kündigen kann. Zu diesen Gründen zählen nach § 37 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 insbesondere folgende:

1. wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflichten gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
2. wenn der Vertragsbedienstete für die Erfüllung seiner Dienstpflichten geistig oder körperlich ungeeignet ist;

- 4 -

3. wenn der Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Dienstprüfung nicht rechtzeitig oder nicht mit Erfolg ablegt;
4. wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
5. wenn sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten mit dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes unvereinbar ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
6. wenn der Vertragsbedienstete den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht erreicht;
7. wenn im Zeitpunkt der beabsichtigten Auflösung des Dienstverhältnisses der männliche Vertragsbedienstete das 65., der weibliche Vertragsbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat;
8. wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes die Kündigung notwendig macht.

Hat das Dienstverhältnis im Zeitpunkt des beabsichtigten Endes desselben mindestens zehn Jahre gedauert und hat der Vertragsbedienstete in diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet, so ist eine Kündigung aus dem zuletzt genannten Grund überhaupt unzulässig.

Aus den in den genannten Gesetzen angeführten Kündigungsgründen ist ersichtlich, daß eine Kündigung aus Altersgründen in Folge der Vollendung oder Überschreitung des 50. Lebensjahres in der Regel nicht bzw. nur dann erfolgen kann, wenn bereits ein Lebensalter erreicht ist, das dem Anfallsalter für die Alterspension in der gesetzlichen Pensionsversicherung (65. Lebensjahr bei Männern, 60. Lebensjahr bei Frauen) entspricht. Ähnliches gilt auch für Vertragsbedienstete der übrigen Gebietskörperschaften.

- 5 -

Dem Schutz älterer Bediensteten vor einer schon aus sozialen Erwägungen unerwünschten Arbeitslosigkeit als Folge einer Kündigung aus Altersgründen ist durch die genannten gesetzlichen Bestimmungen umfassend entsprochen. Die im § 45a Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) vorgesehene Meldeverpflichtung bedeutet daher für die genannten Gebietskörperschaften einen unnötigen Verwaltungsaufwand, der in keiner Weise vertretbar ist.

Aus den genannten Gründen sollten Kündigungen von Bediensteten der Gebietskörperschaften von der Meldepflicht und den damit zusammenhängenden Bestimmungen des § 45a AMFG ausgenommen werden, wenn gesetzlich bestimmt ist, daß eine Kündigung nur unter Angabe eines Kündigungsgrundes möglich ist. Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß nach Art. 21 B-VG die Kompetenz für gesetzliche Regelungen über die Auflösung von Dienstverhältnissen von Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände dem Landesgesetzgeber zukommt.

Generell empfiehlt sich zusätzlich eine Regelung, nach der § 45a Abs. 1 Z 4 AMFG auf Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses das Anfallsalter für eine Alterspension in der gesetzlichen Pensionsversicherung erreicht haben, nicht anzuwenden ist. Dadurch würde eine unnötige Belastung sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitsämter vermieden werden.

Zu Art. II:

Auch hier sollte eine Ausnahmeregelung dahingehend erfolgen, daß die Regelungen nicht gelten, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses das Anfallsalter für eine Alterspension in der gesetzlichen Pensionsversicherung erreicht hat.

Zu Art. III:

Die Ausführungen zu Art. II gelten sinngemäß. Im übrigen sollte § 4 Abs. 3 Z 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in

- 6 -

der vorgesehenen Fassung nicht für Kündigungen von Bediensteten der Gebietskörperschaften gelten, wenn gesetzlich bestimmt ist, daß eine Kündigung nur unter Angabe eines Kündigungsgrundes möglich ist.

Abschließend darf in legistischer Hinsicht folgendes bemerkt werden:

Hinsichtlich des Kurztitels und der Abkürzung des gegenständlichen Gesetzes (Beschäftigungssicherungsgesetz - BSG) wird darauf hingewiesen, daß es bereits ein Bundesgesetz mit der Titelabkürzung "BSG", nämlich das Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG, BGBl. Nr. 164/1977, gibt. Bei der Zitierung des AMFG im Art. I ist das BGBl. Nr. 681/1991 nicht angeführt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor